

Der Hebesatz für die Grundsteuer A (Grundstücke land- und forstwirtschaftlicher Betriebe) soll ab dem 01. Januar 2020 im Vergleich zum Haushaltsjahr 2019 um 80 Basispunkte auf 400 v.H. angehoben werden.

Der Hebesatz für die Grundsteuer B (bebaute Grundstücke) soll ab dem 01. Januar 2020 im Vergleich zum Haushaltsjahr 2019 um 80 Basispunkte auf 630 v.H. angehoben werden.

Die Gewerbesteuer bleibt unverändert bei einem Hebesatz von 470 v.H.

Die Änderungen der Grundsteuer A und B bewirken ein Mehraufkommen von jährlich 608.000 EUR. Dies ist im Haushaltsentwurf 2020 fest eingeplant.

Demografische Auswirkungen sowie Auswirkungen auf Inklusion:

Das Hebesatzniveau der kommunalen Realsteuern ist einer von mehreren Standortfaktoren der Städte und Gemeinden. Im Hinblick auf die weitere Orientierung der örtlichen Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer am arithmetischen Mittel im oberbergischen Kreis und die weit überwiegend vertretbare steuerliche Mehrbelastung infolge der Anhebung der Hebesätze bei den Grundsteuern werden keine besonderen nachteiligen demografischen Effekte erwartet.